

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z'	14. GE 987
Datum:	14. JAN. 1988
Verteilt	15. Jan. 1988 Käpf

Wien, am 29.12.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-1287/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Wien, am 28.12.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
12.500/05-I 2/87 29.10.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-1187/R 515

**Betreff:** Entwurf eines Futtermittelgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Futtermittelgesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

**Allgemeines**

Die Notwendigkeit eines neuen Futtermittelgesetzes wird außer Streit gestellt, da die Regelungen der Futtermittelverordnungen der letzten Jahre durch das Futtermittelgesetz nicht immer voll gedeckt waren. Überdies muß anerkannt werden, daß durch das Futtermittelgesetz heute nicht mehr nur die Interessen der Landwirte geschützt werden sollen. Wenn schließlich in Übereinstimmung damit dem Landwirt eine größere Verantwortung für die Sicherheit der Verbraucher tierischer Lebensmittel auferlegt wird, als dies bisher der Fall war, und deshalb richtigerweise gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Futtermittelgesetzes verschiedene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes aufgehoben werden

- 2 -

sollen, so sind doch jene Bestimmungen (vor allem § 4 Abs 2) nachdrücklich zurückzuweisen, die es dem Landwirt verbieten, Futtermittel zu verfüttern, von denen er nicht weiß und nicht wissen kann, daß sie entgegen den Bestimmungen des Futtergesetzes hergestellt und in Verkehr gebracht worden sind. Diese Ablehnung entspricht auch voll dem in den Erläuterungen ausgesprochenen Grundsatz, den Landwirt "von den von ihm nicht zu vertretenden Risiken zu entlasten". Schließlich würden sich die auf die Herren Landeshauptleute übertragenen Kosten vervielfachen, will man nicht die großen Mischfuttererzeugungsfirmen nahezu total von der Kontrolle befreien. Wegen der Vielzahl der zu kontrollierenden Betriebe wäre eine immense Vergrößerung des Kontrollapparates und der dazu nötigen Bürokratie unvermeidlich. Ebenso sind jene Bestimmungen des § 19 abzulehnen, die eine Meldepflicht für den "gemeinschaftlichen" Einsatz von ortsfesten oder beweglichen Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln festlegen. Beim Einsatz von solchen gemeinschaftlichen Anlagen mischt der Landwirt in eigener Verantwortung selbsterzeugte oder zugekaufte Einzelfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel. Es besteht kein grundsätzlicher Unterschied, ob ein Landwirt Alleineigentümer einer solchen Anlage ist oder Miteigentümer. Würden solche Anlagen einer Meldepflicht im Sinne des § 19 unterzogen, so müßten zB dritte Personen als verantwortliche Betreiber bestellt werden, was eine derartige Kostenbelastung mit sich brächte, daß die gemeinschaftliche Anschaffung ad absurdum geführt und auch dem Sinn und Zweck einer gemeinschaftlichen Maschinenverwendung widersprechen würde.

#### Zum Vorblatt

Im 1. Absatz "Problem" wird unrichtigerweise erwähnt, daß die tierische Produktion zum Großteil von importierten Rohstoffen abhängig ist. Dies trifft jedoch nur auf Eiweißträger und einen Teil der Wirkstoffe zu.

Zum EntwurfstextZum Abschnitt IZu § 1:

Der Begriff "umweltgerecht" in Abs 1 Z 1 ist nicht definiert und könnte in der Durchführung des Gesetzes zu Fehlinterpretationen führen.

Da mit dem Gesetz auch der Schutz der menschlichen Gesundheit allgemein angesprochen ist, wäre in Abs 1 Z 3 zu definieren, wer unter dem Begriff "Verbraucher" gemeint ist.

Zu § 2:

Zur Verwirklichung der Ziele des Futtermittelgesetzes ist es nicht nötig, landwirtschaftliche Betriebe mit der gleichen Konsequenz den Bestimmungen zu unterwerfen wie gewerbliche Mischfuttererzeuger und Mischfutterindustrien.

In Verbindung mit Abs 9 ist in Abs 1 vorjesehen, daß das Gewinnen oder Lagern von Futtermitteln, wie Getreide, Heu, Silage, genauso streng behandelt wird, wie die Herstellung von Mischfuttermitteln. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil der Landwirt seine Futtermittel nicht gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Die österreichische Regelung ist im Vergleich zum Futtermittelgesetz der BRD überzogen, welches nämlich das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Futtermitteln regelt. Der Begriff "zu Erwerbszwecken" ist sicher umfassender als die gewerbsmäßige Einkommenserzielung. Darüber hinaus wäre klarzustellen, daß auch Landwirte, welche zur Herstellung ihrer Mischfuttermittel sich fahrbarer Anlagen gewerblicher Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen bedienen, nicht unter das Futtermittelgesetz fallen, da diese Bauern nichts ande-

- 4 -

res tun als Landwirte mit stationären Anlagen. Es werden in beiden Fällen nur Mischungen für den Eigenverbrauch hergestellt.

Der Landwirt, der im Rahmen der pflanzlichen Produktion Futtermittel erzeugt, nämlich gewinnt, herstellt, lagert und auch verkauft, tut dies sicher zu Erwerbszwecken, ist jedoch nicht gewerblich. Es wäre nicht gerechtfertigt, von jedem Landwirt eine eigenbetriebliche Kontrolle im Sinne der folgenden Bestimmungen zu verlangen, weil das zu unwirtschaftlichen und unzumutbaren Ergebnissen führen würde.

Es wird vorgeschlagen, Abs 9 wie folgt zu fassen:

"(9) Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu gewerblichen Zwecken zu verstehen."

Abs 2 sollte lauten:

"(2) Alleinfutter sind Einzel- oder Mischfutter, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein als tägliche Ration ausreichen."

Abs 3 sollte lauten:

"(3) Ergänzungsfutter sind Futtermittel, die einen höheren Gehalt an bestimmten Stoffen aufweisen und ..."

Abs 5 soll lauten:

"(5) Futterzusatzstoffe sind Stoffe in reiner oder verdünnter Form oder Zubereitungen daraus, die dazu bestimmt sind, in Futtermitteln deren Beschaffenheit oder die tierische Erzeugung zu beeinflussen."

- 5 -

Abs 6 soll lauten:

"(6) Vormischungen sind Mischungen von Futterzusatzstoffen mit Trägerstoffen, die unmittelbar zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind."

Das Wort "der" vor "Arten" in Abs 7 ist als hinweisendes Fürwort verwendet und es ist daher im Interesse der Lesbarkeit und des Verständnisses das Wort "jener" besser geeignet. Durch die Wortfolge "von Menschen gefüttert, gehalten oder verzehrt werden" wird festgelegt, daß auch Tiere, die weder gefüttert noch gehalten, aber vom Menschen verzehrt werden, Tiere im Sinne des Gesetzes sein sollen. Soferne nicht wenigstens eine Fütterung erfolgt, erscheint aber die Einbeziehung von Wildtieren bzw Flußtieren grundlos. Dies würde auch im Zusammenhang mit Abs 8 so verstanden.

Der Begriff "Heimtiere" in Abs 8 wäre richtiger zu definieren, da beispielsweise Pelztiere unter Abs 7 fallen würden, wenn sie auch (üblicherweise) verzehrt werden.

Von Abs 10 sind die bäuerlichen Selbsthilfegemeinschaften betroffen. Landwirtschaftliche Betriebe bedienen sich aufgrund unzureichender Betriebsstrukturen fahrbarer Anlagen, um ihre Einzelfuttermittel und allenfalls bereits kontrollierte zugekaufte Einzel- und Ergänzungsfuttermittel zu mischen. Diese Landwirte machen grundsätzlich nichts anderes als Landwirte mit betriebseigenen stationären Anlagen.

Die bäuerlichen Mischgemeinschaften sind ideelle Vereine und haben daher keine Absicht auf Gewinnerzielung. Im vorliegenden Fall fehlen daher jegliche Motive, Behandlungen, die den Zielsetzungen des Gesetzes zuwiderlaufen, z.B. bedenkliche Futtermittel einzumischen, durchzuführen.

- 6 -

Aus den dargelegten Gründen wird verlangt, sämtliche nachfolgende Bestimmungen auf das gewerbliche Inverkehrbringen von Futtermitteln anzupassen und jene Landwirte, die sich einer fahrbaren Anlage bedienen, nicht schlechter zu stellen, als die Landwirte mit eigenen Mahl- und Mischanlagen; dies auch deshalb, um dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen und eine Diskriminierung einer Gruppe von Landwirten zu vermeiden.

Es wird daher die Streichung des Abs 10 beantragt oder - sollte dies nicht möglich sein - die Beschränkung auf gewerbliche Anlagen, weil diese Landwirtschaftsbetriebe ohnehin nur Futtermittel im Sinne des Gesetzes verwenden, d.h. beispielsweise keine Vormischungen einzelner Futterzusatzstoffe einsetzen.

In diesem Falle müßte Abs 10 lauten:

"(10) Dem Inverkehrbringen gleichgestellt ist das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln, Lagern und jedes sonstige Überlassen in Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen für deren Mitglieder."

Zu § 3:

Es wäre in Z 2 klarzustellen, daß auch Futtermittel, die im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs eingeführt werden, dem Futtermittelgesetz unterworfen werden: daher keine Ausnahmebestimmungen für die Futtermittel, die nach den Bestimmungen des kleinen Grenzverkehrs zollfrei eingeführt werden können.

Zu § 4:

Die beiden Begriffe "verdorben" oder "wesentlich gemindert" in Abs 1 Z 1 sind nirgends definiert und könnten zu Auslegungsproblemen führen. Auch im Futtermittelgesetz der BRD

ist eine derartige Bestimmung nicht vorgesehen. Es wird daher beantragt, z 1 ersatzlos zu streichen.

Abs 2 würde bedingen, daß Landwirte sowohl zugekaufte als auch eigene Futtermittel einer ständigen Untersuchungstätigkeit zuführen müßten, obwohl dies in der Praxis nicht möglich ist. Dies trifft ganz besonders für z 5 zu, die unabsehbare Ereignisse (Atomkatastrophe) regelt. Dieser Punkt ist beispielsweise im Futtermittelgesetz der BRD überhaupt nicht vorgesehen.

Hinsichtlich des Begriffes "verfüttern" wird die wesentlich einfachere und schlüssigere Formulierung aus dem Futtermittelgesetz der BRD vorgeschlagen.

Würden zum Beispiel die Bestimmungen der §§ 9 und 10 beibehalten, so wären beispielsweise Mischzüge und Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischzügen von Abs 1 und 2 direkt erfaßt, obwohl sie kein Verfügungsrecht über die Futtermittel besitzen.

Anderseits ist auch eine Probeentnahme oder sonstige Kontrolle undurchführbar und unzumutbar. Da der Mischzug (gewerbliche oder gemeinschaftliche Betriebe) in Wahrheit keine Futtermittel in Verkehr bringt, wäre es auch völlig wirklichkeitsfremd, wenn nach § 8 Abs 1 Futtermittelnormen nach der Verordnung zum Gesetz in Anwendung gebracht würden. Verpackungs- und Kennzeichnungsbedingungen nach §§ 9 und 10 könnten ebenfalls in der Praxis nicht angewendet werden, da der Mischzugbetreiber weder über die Futtermittel verfügt, noch sich entsprechende Informationen beschaffen kann. Bestimmungen für die gewerblichen Herstellerbetriebe im Sinne des § 17 sind für die Mischgemeinschaften nicht anwendbar. Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 17 Futtermittelgesetz der BRD soll die Meldepflicht in § 19 des Österreichischen Gesetzes allgemein ausgeweitet werden. Das deutsche Recht stellt ausschließlich auf gewerbsmäßig

- 8 -

betriebene Anlagen ab. Es ist praktisch nicht möglich, Ein- und Ausgänge buchhalterisch zu erfassen, weil lediglich der Mischlohn abgerechnet wird. Im Sinne dieser Ausführungen erscheint die Anwendung der Strafbestimmungen auf Mischzüge und Mischgemeinschaften eine unbillige Härte, da sich die Futtermittel nicht in deren Verfügungsgewalt befinden.

Es ist den Landwirten im Falle einer weiteren Atomkatastrophe gemäß Abs 2 Z 5 unzumutbar, sämtliche im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Futtermittel auf die Strahlenbelastung untersuchen zu lassen und allfällige Konsequenzen daraus zu tragen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine derartige Regelung nicht. Eine solche Regelung ist im wesentlichen im Strahlenschutzgesetz enthalten und sollte daher hier entfallen.

Falls nicht durch Anführung in diesem Gesetz oder durch Verordnung auf Grund einer Verordnungsermächtigung oder durch Verweis auf andere Gesetze angegeben oder wenigstens in den Erläuterungen erklärt wird, welche "unzulässigen Verfahrensarten" gemeint sind, ist der letzte Teilsatz des Abs 3 Z 2 irreführend und zu streichen.

Zu § 6:

Abs 3 ist unvollständig und wäre wie folgt zu fassen:

"(3) Soweit dies nicht aus der Bezeichnung hervorgeht, sind auch die Art der Gewinnung, die Behandlung und die Zustandsform, wie "gepreßt", "gequetscht", "gewalzt", "gemahlen", "geschrotet", "granuliert" oder "pelletiert" anzugeben."

Da alle 4 Ziffern des Abs 5 wesentlicher Bestandteil des Futtermittelgesetzes sind, müßte ein entsprechender Entwurf über Qualitäts-, Toleranz- und Grenzwerte gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Begutachtung vor-

liegen, um eine umfassende Beurteilung sowie ein gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetz und Verordnung zu ermöglichen.

Zu § 7:

Diese Bestimmungen sind für Landwirte, die Futtergetreide ua erzeugen, abzulehnen.

Zu § 8:

Zu § 8 wird die Schaffung einer entsprechenden Verordnungs-ermächtigung beantragt, nach der eindeutig die zwingende Beimischung bestimmter Futterkomponenten wie Futtererbsen, Pferdebohnen zu Mischfuttermitteln verfügt werden kann.

In Abs 1 z 1 ist die Wortfolge "oder gemeinsam mit einem oder mehreren Einzelfuttermitteln" doppelt angeführt und daher einmal zu streichen.

Abs 2 z 2 ist nicht zweckmäßig, da es beispielsweise unsinnig wäre, bei Mineral- und Wirkstoffmischungen Energiewerte anzugeben. Besser wäre beispielsweise: "deren garantiert wertbestimmenden Bestandteile."

Der Begriff "Mischfuttertype" in Abs 3 z 1 ist nirgends definiert und wäre auch im Gesetz im Hinblick auf die Verordnung klar zu beschreiben.

Zu Abs 4 wird folgende ergänzende Formulierung zur Sicherung von Spezialproduktionen vorgeschlagen:

"... entsprechenden Beschaffenheit unbeschränkt verwendet werden, sofern nicht andere rechtliche Einschränkungen bei Spezialproduktionen bestehen (wie die Anordnung gemäß § 59 MOG über hartkäsereitaugliche Milch oder eventuell erforderliche Anordnungen über zB Spanferkelproduktion)."

- 10 -

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in § 6 Abs 3 keine Verordnung zitiert ist, Abs 4 wäre entsprechend zu berichten.

In Abs 5 ist zwar vorgesehen, daß die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt ein Gutachten über die Eignung der Mischung für den beantragten Zweck zu erstellen hat, nicht jedoch die Notwendigkeit einer Beratung in der Futtermittelkommission. Ein derartiger Passus wäre in diese Bestimmung aufzunehmen.

Abs 6 Z 3 ist aus den schon vorher erwähnten Gründen ersatzlos zu streichen.

Zu § 9:

Der Begriff "Futtermitteltyp" in Abs 1 Z 3 ist nicht definiert.

Der Begriff "Haustiere" in Abs 2 ist im Futtermittelgesetz bisher nicht definiert und wäre in den Begriffsbestimmungen in § 2 abzuklären.

Zu § 10:

Nach Abs 3 Z 3 dürfen nur zu Pellets gepreßte Mischfuttermittel lose in den Verkehr gebracht werden, nach Abs 3 Z 1 aber alle Mischfuttermittel, soweit sie unmittelbar an den Endverbraucher geliefert werden. Obwohl die Pelletierung (zB als Vorbeugung gegen Entmischung) wichtig ist, ist die Bestimmung gemäß Z 1 auch unabdinglich, wo eine Pressung nicht sinnvoll oder möglich ist (zB Mineralstoffmischungen).

Zu § 11:

Es müßte in Abs 1 Z 1 richtig heißen: ..... für die Verwendung in Futtermitteln ..... anstatt bei Futtermitteln.

- 11 -

Es ist nicht klar, was unter der Formulierung des Abs 1 z 2 konkret zu verstehen ist.

Die Bestimmung des Abs 3 z 3 ist unklar; es müßte wie folgt lauten:

"3. vorzuschreiben, welche Angaben über die Verwendung von Futterzusatzstoffen in den Futtermitteln enthalten sein müssen und welche Zusatzstoffe darüber hinaus enthalten sein dürfen."

Da in den Begriffsbestimmungen (§ 2) die "anerkannten Herstellerbetriebe" nicht erläutert sind, sollte in Abs 3 z 7 ein Verweis auf § 17 Abs 2 aufgenommen werden.

In Abs 3 wäre auch ein Punkt vorzusehen, nach dem Futterzusatzstoffe, welche neu zugelassen werden, auch entsprechend den Rahmenbestimmungen nach der Verordnung verwendet werden dürfen.

Zu § 12:

Der 1. Einschubsatz des Abs 1, soweit er sich auf § 1 bezieht, soll entfallen.

In Abs 2 wurde übersehen, die Typenliste zu erwähnen. Es könnte der falsche Schluß gezogen werden, daß Stoffe nach der einmaligen Verlängerung wieder zu entfallen hätten.

Es könnte sich als sehr einschränkend erweisen, in Abs 2 derartig fixe Fristen vorzusehen. Statt der einmaligen Verlängerung um zwei Jahre wird daher vorgeschlagen: Eine weitere Verlängerung ist zulässig.

Die Einschränkung in Abs 4 auf den Erzeuger oder den Importeur sollte erweitert werden, und zwar um den Begriff "Vertreiber".

- 12 -

Zu § 13:

In Abs 1 Z 6 kommt erstmals der Begriff "Wirkstoff" vor. Dieser sollte erläutert werden. Es sollte von "zugesetzten, wertbestimmenden Bestandteilen" ausgegangen werden.

Abs 1 sollte um folgende Z 8 ergänzt werden:

"8. Anleitung über Anwendung der Vormischung."

In Abs 2 Z 3 müßte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen ein Betrieb als "anerkannter Herstellerbetrieb" gilt.

Zu § 14:

In Abs 1 ist die Möglichkeit von Versuchen mit neuen Zusatzstoffen sehr eingeengt, vor allem auch für die Universitäten und anderen Forschungsstellen. Die Einengung auf staatliche Anstalten ist nicht zweckmäßig. Die Versuche sollten daher auch wie bisher in Privatbetrieben oder in landwirtschaftlichen Fachschulen, allerdings unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht, durchgeführt werden dürfen.

Abs 1 sollte daher wie folgt lauten:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat, wenn das mit den Zielen des § 1 vereinbar und eine Gefährdung der tierischen Gesundheit und der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst mit Bescheid Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den Anforderungen der §§ 4, 6 - 9 und 11 - 13 entsprechen, für Versuchszwecke unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht zuzulassen."

Die Genehmigung gemäß Abs 2 dürfte nicht auf höchstens zwei Jahre befristet sein, sondern müßte auf die Dauer des Versuches gewährt werden, da ansonsten längerwährende Versuche vorzeitig ohne Ergebnis und Erfolg abgebrochen werden müßten.

Abs 3 ist sehr einschränkend und sollte unbedingt erweitert werden. Abs 3 sollte lauten:

"(3) Zur Antragstellung ist der Erzeuger, der Importeur oder der wissenschaftliche Leiter eines Versuches berechtigt. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Versuchsbetriebes, bei dem der Versuch durchgeführt werden soll, anzuschließen. Aus dem Antrag muß Umfang, Art und Dauer des Versuches sowie die für den gesamten Versuch verantwortliche Person zu entnehmen sein."

Zu § 15:

In Abs 2 Z 6 sollte es korrekt heißen:

"6. Je ein Vertreter der Veterinärmedizinischen Universität und der Universität für Bodenkultur."

Eine Frist für die Nominierung erscheint nicht zweckmäßig und wäre daher in Abs 3 zu streichen.

Die Frist für die Vorschläge in Abs 3 wäre aus Zweckmäßigkeitsgründen (zB Urlaubszeit) auf 8 Wochen zu erstrecken.

Es erscheint nicht zweckmäßig, daß in Abs 7 nur der Vorsitzende auch weitere Sachverständige beiziehen kann. Abs 7 sollte daher lauten.

"(7) Der Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder der Futtermittelkommission können zur Beratung auch die Beiziehung weiterer Sachverständiger verlangen."

- 14 -

Der Kostenersatz gemäß Abs 9 ist nur auf aufgewendete Fahrtkosten beschränkt. Abs 9 sollte daher folgendermaßen geändert werden:

"(9) Die Mitglieder der Futtermittelkommission haben Anspruch auf Ersatz der Auslagensätze für Dienstreisen von Bundesbediensteten."

Zu § 16:

Für den Nachweis der Anzeige gemäß Abs 3 genügt der Durchschlag des Formblattes nur, wenn darauf der Eingang vom Amt der Landesregierung bestätigt ist oder auf andere Art der Nachweis erbracht ist.

Auch wenn die Untersuchung ergibt, daß die Bescheinigung nicht zu verweigern ist, muß doch der Antrag mit dem Untersuchungsergebnis nach Abs 6 "dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen" sein. Sonst kann er ja nicht gemäß Abs 7 das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigen.

Zu § 17:

Gemeinschaftsanlagen sind keine "Herstellerbetriebe" im Sinne des Abs 2 und unterliegen weder der Anerkennung noch der Meldepflicht, wenn sie der Landwirt zur Mischfuttererzeugung benützt. Zweifellos muß es hier heißen: "Herstellerbetriebe für Mischfuttermittel", weil sonst jeder Landwirt, der zB Futtergetreide erzeugt und verkauft, dieser Anerkennungsprozedur unterzogen werden müßte. Es muß daher definiert werden, welche Betriebe gemeint sind.

Zu § 19:

In Abs 1 wäre im Sinne der bereits angeführter Begründungen der Text wie folgt zu ändern:

"(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Futterzusatzstoffe oder Vormischungen ....."

In Abs 2 sollte es heißen:

"(2) Dies gilt auch für denjenigen, der gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln ....."

Analog zu den vorhergehenden Absätzen sollte Abs 3 lauten:

"(3) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Vormischungen, Futterzusatzstoffe ....."

Die Einschränkung auf "gewerbsmäßig" ist auch im deutschen Futtermittelrecht vorgesehen.

Zu § 21:

Derzeit wird bekanntlich die Kontrolle von den Bundesanstalten durchgeführt. In Hinkunft wird die mittelbare Bundesverwaltung mit den Aufgaben eines wesentlich erweiterten Verwaltungsbereiches belastet. Mit der Ausweitung der Kontrolltätigkeit auf die Landwirte und die Mischzüge würde bei Heranziehung des bisherigen Personalstandes zwangsläufig die Kontrolle im gewerblichen Bereich abnehmen, was dem Sinn des Gesetzes mit Sicherheit zuwiderläuft. Eine glaubwürdige Kontrolle bei unzähligen Mischvorgängen, bei den Mischgemeinschaften und stationären Anlagen bei den Bauern ist praktisch unmöglich, da der Verwaltungsapparat nicht finanziertbar wäre. Diese umfangreichen Kontrollen sind im Sinne des Ab 1 vorgesehen. Die Landwirtschaft hat ein grundsätzliches Interesse an der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten. Es erscheint aber nicht zielführend, daß auf den Bauernhöfen sinnlose Kontrollen durchgeführt werden.

- 16 -

Es erscheint nicht zweckmäßig, ein Gesetz zu schaffen, das in der Praxis nicht vollziehbar ist. Es wird daher folgende Fassung des Abs 1 beantragt:

"(1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall, wo Futtermittel, Futterzusatzstoffe und Vermischungen in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Besteht der begründete Verdacht, daß in einem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel an Tiere verfüttert werden, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit im Sinne des § 4 Abs 2 zu gefährden, kann auch dort Nachschau gehalten werden."

Zu § 24:

Abs 1 Z 1 sollte lauten:

"1. daß sie eine Gefahr für die tierische Gesundheit oder die Gesundheit der Verbraucher tierischer Lebensmittel bilden."

Zu § 25:

Wenn eine Einschränkung geregelt ist, muß auch die Ausweitung geregelt werden. Daher ist am Ende des Abs 2 zu ergänzen:

"Werden Untersuchungsanstalten der Länder entsprechend ausgestattet oder die Ausstattung entsprechend erweitert, so ist die Ermächtigung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen bzw auszuweiten." Bereits vorliegende Untersuchungsergebnisse sollten den Parteien gemäß Abs 5 unter allen Umständen kostenlos übermittelt werden. Der Untersuchungsanstalt erwachsen daraus sicher keine nennenswerten Kosten. Schließlich wäre dies auch eine Motivation für den gewerblichen Hersteller zur Festigung des Qualitätsgedankens und liegt daher im allgemeinen Interesse. Die Formulierung "gegen Ersatz der Kosten" ist daher zu streichen und durch die Formulierung "gegen

Ersatz der Kosten für Porti und Kopien" zu ersetzen.

Zu § 28:

Die vorgesehenen Strafbestimmungen sind strenger, als die Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, wie folgende Vergleich zeigt:

Abs 1: drei Jahre anstatt zwei Jahre

Abs 3: ist in der Bundesrepublik Deutschland lediglich ein Ordnungsdelikt.

Gerade Abs 3 macht deutlich, daß alle Landwirte gezwungen wären, sämtliche erzeugten und auch zugekauften Futtermittel auf Radioaktivität und unerwünschte Stoffe laufend untersuchen zu lassen.

Abs 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Sollte jedoch eine Streichung nicht möglich sein, dürfte diese Gesetzesübertretung höchstens eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Zu Abschnitt II

Zu Z 1:

In Abs 3 des § 15 kommen die Worte "c, e oder f" nicht vor.

Zu Z 2:

In Entsprechung des Wegfalles der lit e des § 15 Abs 2 müßte in § 60 auch Z 1 gestrichen werden.

Weiter müßten als Konsequenz zur Z 1 im § 74 Abs 2 die Z 3, 4, 5, 6, 15 und 16 sowie Abs 5 Z 2 entfallen bzw angepaßt werden; ebenso in § 81 Abs 3 lit b, c und d sowie

- 18 -

in § 82 lit a.

Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen wäre auf Seite 2, 12. Zeile von unten, zu ergänzen: "Es gibt heute den Fleisch, Milch, Eier und andere tierische Produkte produzierenden Betrieb."

Auf Seite 5 ("Herstellerbetriebe") wird die Behauptung aufgestellt, daß Lebensmittelvergiftungen (Salmonellen-Infektionen) durch Mischfutter verursacht wurden; dies entbehrt jeder Grundlage. Es ist daher dieser Satz: "Es gab schließlich bereits wiederholt Mißstände in der Futtermittelerzeugung festzustellen, die zu folgenschweren Lebensmittelvergiftungen geführt haben (Salmonellen-Infektionen)" zu streichen (kein einziger Fall wurde bewiesen).

Seite 6, 2. Zeile von oben, sollte lauten: "Zur Gewährleistung unbedenklicher Lebensmittel tierischer Herkunft trägt auch die Fernhaltung bedenklicher Futterzusatzstoffe aus der Tierernährung bei. Dazu gehört auch ..."

Auf Seite 6, 10. Zeile von oben, bedeutet der Satz "Die bestmögliche Sicherheit ... gänzlich ausgeschlossen wäre" eine Irreführung der Konsumenten sowie eine Diskriminierung der Tierärzte und ist einfach in dieser Form falsch. Er hat daher zu entfallen.

Der letzte Satz des ersten Absatzes auf Seite 6 soll wie folgt formuliert werden: "Wenn nicht sichergestellt ist, daß importierte Lebensmittel bei ihrer Herstellung den gleichen strengen Vorschriften ..."

Begründung: Es werden zwar die Nahrungsmittel, die aus dem Ausland importiert werden zum Teil auf Rückstände untersucht, jedoch ist diese Untersuchung meist negativ, obwohl bei der Herstellung der importierten Lebensmittel in Österreich nicht zugelassene Futterzusatzstoffe verwendet werden.

Auf Seite 9 enthalten die Erläuterungen zu § 2 eine irreführende Darstellung des Bereiches der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Sofern es sich um die Erzeugung und den Vertrieb von Futtermitteln handelt, sind futtermittelrechtlich schon bisher die genossenschaftlichen den nichtgenossenschaftlichen Betrieben gleichgestellt. Beide sind gewerbliche Betriebe.

Zu Seite 11 ist zu bemerken, daß zwar der Begriff "unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse" tatsächlich der EG-Verordnung über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung entnommen ist, doch fehlt einerseits im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen eine Definition der Begriffe, andererseits ist der Begriff nicht befriedigend, weil es sich in keinem Fall um erwünschte Erzeugnisse des Menschen handelt. Blausäure und Senföle werden von bestimmten Pflanzen "erzeugt", Aflatoxin und Mutterkorn sind "Erzeugnisse" von auf bestimmten Pflanzen angesiedelten Mikroorganismen. Es erscheint daher einfacher und richtiger, lediglich von "unerwünschten Stoffen" zu reden. Diese müssen dann aber geregelt werden.

Auf Seite 11, Zeilen 9-12 von oben, ist der Satz "Die seit Tschernobyl ... deutlich gemacht" zu streichen (Strahlenschutzgesetz).

Zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 15 (Seite 14) ist festzustellen, daß aus § 15 Abs 2 Z 4 und aus § 15 Abs 3 nicht ersichtlich ist, ob der "Bedienstete der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt" jeweils vom Leiter der Bundesanstalt entsendet oder namentlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt wird. Es erhebt sich aber grundsätzlich die Frage, ob ein "Bediensteter" der Bundesanstalt (die anderen Kommissionsmitglieder sind "Vertreter" der entsendenden Stellen) stimmberechtigtes Mitglied sein soll oder weiterhin beratendes Organ (vom

- 20 -

Vorsitzenden zu berufende Sachverständige gemäß § 15 Abs 7). Da die Bundesanstalt Kontrollorgan ist, sind Interessenkonflikte nicht auszuschließen.

Auf Seite 19 zu § 29 sollte es wohl statt "Strafabstand" richtigerweise "Straftatbestand" heißen.

- - - - -

#### Schlußbemerkungen

Abschließend wird nochmals festgehalten, daß zwar selbstverständlicherweise im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes im Bedarfsfalle eine Kontrolle nach dem Futtermittelgesetz auf dem Bauernhof möglich sein sollte und auch akzeptiert wird, dies jedoch nicht generell und unter Anwendung der gleichen Vorschriften, wie sie für die Mischfutterindustrie und die gewerblichen Mischfuttererzeuger gelten und sinnvoll sind. Eine volle Anwendung des Gesetzes für Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen sowie für jene Bauern, welche sich für den Eigenverbrauch von Futtermitteln dieser Anlagen bedienen, ist unter Hinweis auf die Verletzung des Gleichheitsprinzipes sowie die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung abzulehnen.

Da eine Ausweitung des Kontrollapparates nicht vorgesehen ist und auch kostenmäßig unrealistisch erscheint, würde durch das vorliegende Gesetz mit Sicherheit die Kontrolltätigkeit im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes nach § 1 Z 3 vermindert und dadurch die Landwirtschaft negativ betroffen sein.

- - - - -

Im Hinblick auf die vorgebrachten vielen und schwerwiegenden Einwendungen spricht sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern grundsätzlich gegen den vorliegenden Entwurf und die Weiterleitung an die gesetzgebenden Organe

- 21 -

aus. Sie ersucht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft um die Gelegenheit einer eingehenden Besprechung über die gegenständliche Stellungnahme.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb